

130.102

Verordnung betreffend teamorientierte Erfolgskomponente TEK

vom 27. Oktober 2003

Kurzbezeichnung:

Teamorientierte Erfolgskomponente

Zuständig:

Personal

Stand: 1. Januar 2020

Verordnung betreffend teamorientierte Erfolgskomponente TEK

vom 27. Oktober 2003

Der Stadtrat der Stadt Baden,
gestützt auf § 39 des Personalreglements der Stadt Baden vom 2. September 2014,¹
beschliesst:

I. Ziel und Grundsätze der TEK

§ 1 Ziel

Die Mitarbeitenden werden für ihren Leistungsbeitrag an ein positives Gesamtergebnis der Stadt Baden mit einer teamorientierten Erfolgskomponente (TEK) beteiligt.

§ 2 Einfluss auf Erfolg

Die Mitarbeitenden können durch ihr Engagement, ihre Initiative und ihre Leistungsbereitschaft den Erfolg der Stadt Baden wesentlich beeinflussen, indem sie

- unternehmerisch und interdisziplinär denken und handeln,
- sich für wichtige Entscheide der Behörde einsetzen,
- sich mit Verwaltungs- und Teamzielen identifizieren,
- ihre Aufgaben möglichst qualitätsbewusst und effizient erledigen.

§ 3 Grundsätze

1 Die TEK ist weder ein garantierter noch ein versicherter Lohnbestandteil und gilt für Mitarbeitende der Stadt Baden, die nach dem WOV-System geführt werden.²

2 Die TEK wird jährlich neu erarbeitet und orientiert sich primär am Gesamtergebnis der Stadt Baden und am Teamerfolg.

3 Der Gesamt- und Teamerfolg drücken sich im Erfüllungsgrad der Zielvereinbarung, im Erfüllungsgrad der Produktbudgets pro Abteilung sowie im übergeordneten Gesamtergebnis der Stadt Baden aus.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 16. Februar 2015, in Kraft seit 1. Januar 2015

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 13. Januar 2020, in Kraft seit 1. Januar 2020

4 Als integrierende Bestandteile für die Ausgestaltung der TEK gelten folgende Grundlagen und Instrumente:

- Leitbild und Führungsgrundsätze,
- WOV-Verordnung,¹
- Produktebudgets,
- Abteilungsziele².

II. Grundlagen der TEK

§ 4 WOV-Regeln²

Budgetüberschüsse und -defizite werden innerhalb der Produkte pro Abteilung verrechnet. Es gilt § 8 der Verordnung über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung WOV (WOV-Verordnung) vom 29. Oktober 2007³.

§ 5 Ziele und Produktebudgets

Die Ziele und Produktebudgets werden pro Abteilung jährlich neu festgelegt.

§ 6 Abteilungsziele

1 Der von der Abteilung zu leistende Beitrag an die Gesamtziele der Stadt Baden (Abteilungsziele) wird zwischen Stadtrat und Abteilungsleitung vereinbart.²

2 Bei der Budgetverhandlung und Zielvereinbarung sind die Argumente, Gegenargumente und Begründungen beider Seiten anzuhören. Kommt keine Einigung zustande, sind die Differenzen zu benennen und festzuhalten. Letztlich gilt der Entscheid des Stadtrats.

3 Die Mitarbeitenden sind in geeigneter Form in den Zielfindungsprozess mit einzubeziehen bzw. über die Abteilungsziele zu informieren.²

4⁴

§ 7 Erfüllung Abteilungsziele

Die Bewertung der Zielerfüllung wird von der Verwaltung unter Einbezug der Ressortchefinnen, Ressortchefs vorbereitet und vom Stadtmann entschieden.²

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 29. Oktober 2007

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 13. Januar 2020, in Kraft seit 1. Januar 2020

³ KER 100.120

⁴ Aufgehoben durch Stadtratsentscheid vom 11. Dezember 2017

§ 8 Änderungen/Anpassungen

- 1 Die anlässlich der Budgetgenehmigung definierten Ziele sind in der Regel nicht veränderbar und gelten für ein Jahr.
- 2 Eine Modifikation dieser Ziele ist denkbar, wobei solche Änderungen nur in Absprache mit dem Stadtrat möglich sind.

§ 9 Verfügbare Mittel und Entscheidungsinstanzen Mittelbereitstellung

Die verfügbaren Mittel werden in Anlehnung an die WOV-Regeln nach Abschluss des Jahresergebnisses wie folgt verwendet:

Das TEK-Konto wird mit den "50% für das TEK-Konto" gespiesen/belastet.¹

§ 10 Verfügbare Mittel und Entscheidungsinstanzen

- 1 Der Stadtrat bestimmt, wie die im TEK-Konto angesammelten Mittel verteilt und wie viel als Reserve zurückbehalten werden.
- 2 Der Rückbehalt %/CHF wird jährlich neu definiert.
- 3 Geltende Regeln können nicht fallweise ausser Kraft gesetzt werden, z.B. wenn eine Abteilung in einem Jahr sehr erfolgreich ist.

§ 11 Mittelverwendung

Die (Fach)Abteilungsleitung bestimmt den Anteil in Prozent oder Franken, der unter Berücksichtigung der Berechnung (Parameter) an die Mitarbeitenden individuell via TEK-Anteil ausbezahlt werden soll.¹

§ 12 TEK-Regelwerk

Gemäss Darstellung in Anhang I.

III. Aufbau, Parameter und Berechnung

§ 13 Philosophie

- 1 In der TEK wird das Teamergebnis honoriert.¹
- 2 Der pro Abteilung zum Ausschütten verfügbare Betrag hängt vom Gesamtergebnis der Stadt Baden wie auch vom Abteilungsergebnis ab.
- 3 Die Berechnung erfolgt unabhängig vom individuellen Jahresgehalt.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 11. Dezember 2017, in Kraft seit 1. August 2018

§ 14 Parameter

Der Stadtrat kann die Parameter für das Berechnen der TEK (siehe Anhang IV) im Bedarfsfall für die nächstfolgende Berechnungsperiode anpassen.

§ 15 Berechnung und Aufteilung

1 Der pro (Fach)Abteilung zur Verteilung gelangende Erfolgsanteil setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Budgetabweichung in % vom Budgetvolumen,
- Erfüllungsgrad der Jahresziele (quantitativ und qualitativ),
- Anzahl Stellenprozente der Abteilung gemäss Budget.¹

2 Der nach § 11 pro (Fach)Abteilung zur Auszahlung bestimmte Betrag wird durch die Fachabteilung Personal unter Berücksichtigung von Absenzen und Fehlzeiten sowie des Beschäftigungsgrads auf die einzelnen Mitarbeitenden aufgeteilt.²

3 Alle Mitarbeitenden unterliegen bei der Bemessung der Erfolgskomponente den gleichen Kriterien. Die TEK der Leitung der Stabsstellen und der Abteilungsleitenden wird durch den Stadtmann geprüft. Für die Leitung der Stabsstellen darf maximal der gleiche Betrag wie der Höchstbetrag der unterstellten Stabsmitarbeitenden vergütet werden. Dies gilt analog für die (Fach)Abteilungsleitenden mit dem jeweiligen Höchstbetrag der unterstellten Mitarbeitenden.²

§ 16 Abrechnungszeitraum

Die TEK wird einmal jährlich basierend auf den Jahresergebnissen berechnet und im Juni des Folgejahres ausbezahlt.

IV. Partizipation

§ 17 Berechtigung

An der TEK partizipieren alle Mitarbeitenden der Stadt Baden, sofern sie die nachfolgenden Kriterien erfüllen.³

§ 18 Neueintretende Mitarbeitende

Mitarbeitende nehmen an der TEK ab Eintritt pro rata für volle Anstellungsmonate teil.²

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 20. August 2012

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 13. Januar 2020, in Kraft seit 1. Januar 2020

³ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 16. Februar 2015, in Kraft seit 1. Januar 2015

§ 19 Austretende Mitarbeitende¹

1 Mitarbeitende, die das ganze Berechnungsjahr angestellt waren, nehmen an der TEK-Runde teil.

2 Infolge Pensionierung (frühzeitig/ordentlich/aufgeschoben) austretende Mitarbeitende haben einen Anspruch pro rata für volle Anstellungsmonate.

§ 19^{bis} Von der Partizipation ausgenommen^{2, 1}

Unter Berücksichtigung der unter § 18 und § 19 genannten Kriterien sind zudem folgende Mitarbeitende von der Partizipation der TEK ausgeschlossen:

- Mitarbeitende, die nicht nach WOV-System geführt werden,
- Mitarbeitende mit unbefristetem Anstellungsverhältnis mit kleinem Beschäftigungsgrad (Beschäftigungsgrad unter 20%),
- Mitarbeitende mit einem Kurzeinsatzvertrag,
- Mitarbeitende der Volksschule, die über keinen Arbeitsvertrag mit der Stadt Baden verfügen,
- Auszubildende (Lernende und Praktikanten).

§ 19^{ter} Absenzen und Fehlzeiten^{3, 1}

Bei der konkreten TEK-Berechnung werden die individuellen Absenzen/Fehlzeiten mitberücksichtigt. Als Absenzen/Fehlzeiten gelten alle Abwesenheiten ausser

- Ferien,
- Kompensation GLAZ oder Überzeit.

§ 20 Sonderfälle

Bei einem internen Wechsel wird eine allfällige Erfolgskomponente durch jene (Fach) Abteilung ausgeschüttet, in der der/die Mitarbeitende am 31. Dezember des Berechnungsjahres gearbeitet hat.⁴

V. Spontanprämien⁵

.....

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 13. Januar 2020, in Kraft seit 1. Januar 2020

² Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 16. Februar 2015, in Kraft seit 1. Januar 2015

³ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 11. Dezember 2017, in Kraft seit 1. August 2018

⁴ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 16. Februar 2015, in Kraft seit 1. Januar 2015

⁵ Aufgehoben durch Stadtratsentscheid vom 11. Dezember 2017

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Beschwerdeinstanz

Die Leitung der Verwaltung entscheidet über die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen dieser Verordnung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden entscheidet der oder die nächsthöhere Vorgesetzte. Richtet die Beschwerde sich gegen die Verwaltungsleitung, entscheidet der Stadtmann endgültig.¹

§ 22 ²

.....

§ 23 Inkrafttreten

Die TEK wird auf den 1. Januar 2003 eingeführt und gelangt erstmals im Juni 2004 zur Auszahlung.

Baden, 27. Oktober 2003

STADTRAT BADEN

Stadtmann
BÜRGE

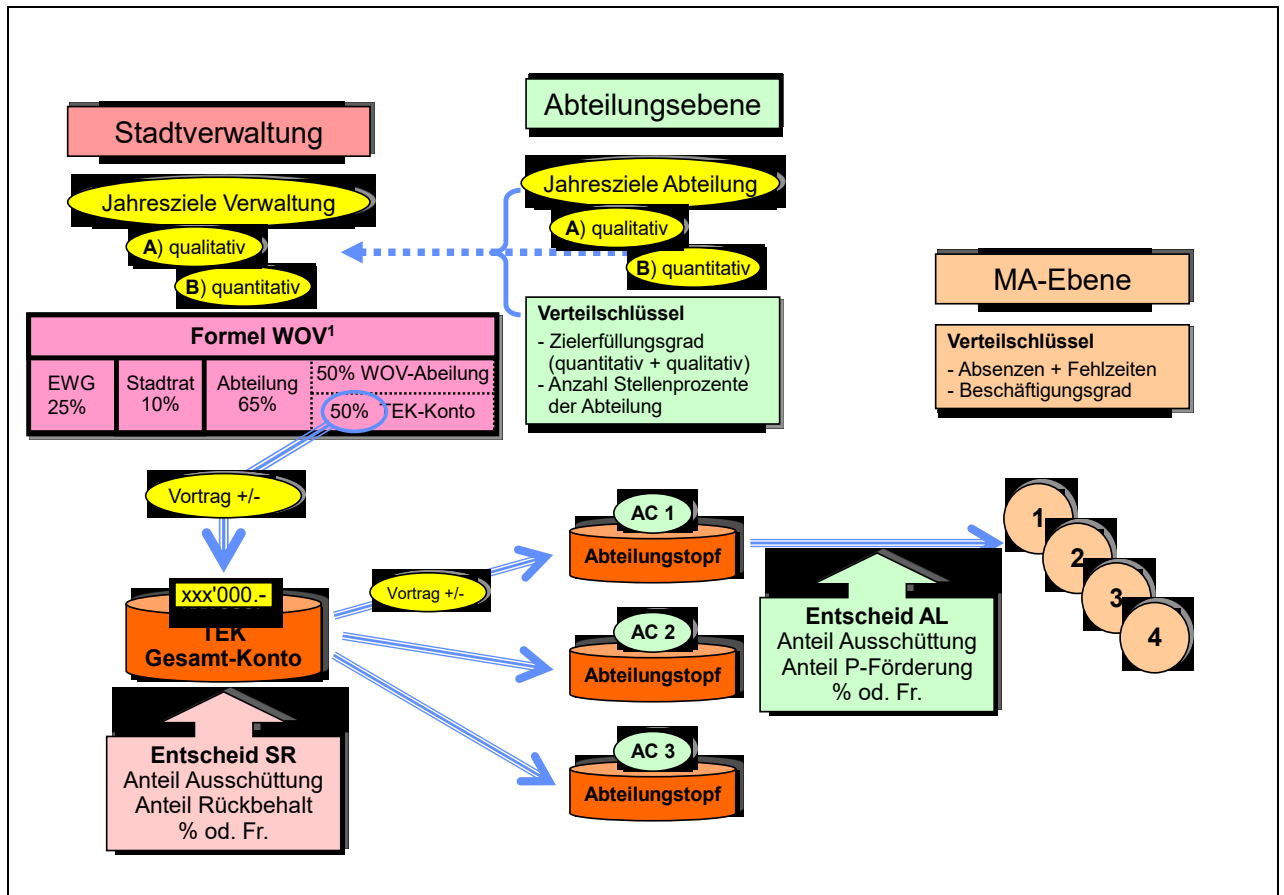
Stadtschreiber
HERRMANN

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 13. Januar 2020, in Kraft seit 1. Januar 2020

² Aufgehoben durch Stadtratsentscheid vom 11. Dezember 2017

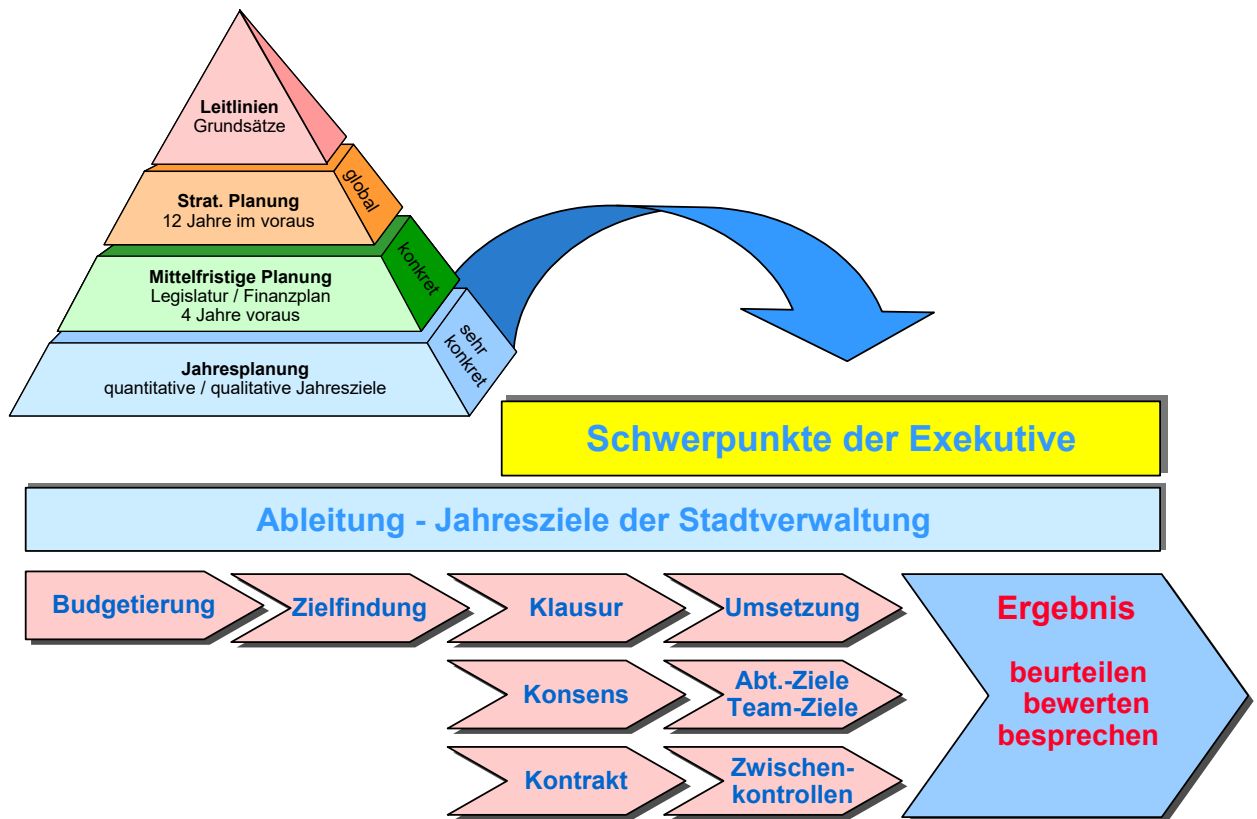
Anhang I

TEK-Regelwerk



Anhang II

Zielvereinbarungsprozess



Anhang III¹

Terminplan

Folgende Termine sind für den TEK-Prozess massgebend.

Nr.	WAS	WER	bis WANN
1	Jahresabschluss	Finanz Controller Abteilungsleitende	Jan.
2	Bereitstellung der Berechnungsgrundlagen bzw. Ergebnisse für die Überprüfung der Zielerfüllung	Controller Abteilungsleitende	Feb.
3	Besprechung der Jahresergebnisse (Produktbudgets) und Bestimmung des Zielerreichungsgrades	Stadtmann Ressortchef Verwaltungsleitung Abteilungsleitende Controller	März
4	Berechnung der Anteile verwendbarer Mittel Anteil für das TEK-Konto 50%	Controller	April
5	Entscheid SR über den Anteil der zu verteilenden Mittel bzw. den Rückbehalt im Gesamtpf	Stadtrat	April
6	Bereitstellung / Bereinigung der Kennzahlen für die Berechnung der Ausschüttung	Controller FA Personal	Mai
7	Berechnung der Ausschüttung mit Vorschlag an die Abteilungs- bzw. Fachabteilungsleitenden sowie Abholen des Ausschüttungsbetrags pro Abteilung/Fachabteilung	FA Personal Abteilungs- und Fachabteilungsleitende	Mai
8	Prüfung und Unterschrift der TEK-Ausschüttung	Stadtmann Leitung Personal	Mai
9	Auszahlung	Saläradministration	Juni

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 13. Januar 2020, in Kraft seit 1. Januar 2020

Anhang IV

Parameter der TEK¹

Abteilungsebene	VII. Bewertung	Faktor
A1 Zielerfüllungsgrad quantitative Abteilungsziele	markant übertroffen erfüllt 95 - 105 % nicht erfüllt < 95 %	1.2 1.0 0.8
A2 Zielerfüllungsgrad qualitative Abteilungsziele jeweils ein 1er, ein 2er, ein 3er Ziel	> 15 Punkte 12 - 15 Punkte < 12 Punkte	1.5 1.0 0.5
A3 Beitragshöhe		
A4 Anzahl Mitarbeitende (Stellenprozente)	<u>Stellenprozente Budget/(Fach)Abteilung</u> Stellenprozente Verwaltung	
Mitarbeitererebene		
B1 Absenzen / Fehlzeiten	bis 10 Tage 11 - 20 Tage ab 21 Tage	1.0 0.8 0.5
B2 Beschäftigungsgrad	<u>B-Grad</u> Pensum im Jahresdurchschnitt	z. B. 0.8
B3 Eintritts- /Austrittsdatum	Eintritt / Austritt (gem. § 19) pro rata (volle Anstellungsmonate) ² Basis = Berechnungsjahr	pro rata
B4 Leistung		.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 11. Dezember 2017, in Kraft seit 1. August 2018

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 13. Januar 2020, in Kraft seit 1. Januar 2020